

# Satzung der Studienfachschaft Physik

Stand: 15. Dezember 2013

## § 1: Allgemeines

- (1) Die Studienfachschaft Physik vertritt die Studierenden ihrer Fächer und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B.
- (3) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.

## § 2: Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.
- (2) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Studienfachschaft. Rede- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.
- (3) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und in geeigneter Weise öffentlich zugänglich zu machen.
- (4) Beschlüsse werden grundsätzlich durch systemisches Konsensieren gefasst. Genauerer regelt eine Geschäftsordnung.
- (5) In besonders begründeten Ausnahmefällen, deren Vorliegen die Fachschaftsvollversammlung mit einfacher Mehrheit feststellt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit getroffen. Abweichungen regelt eine Geschäftsordnung.
- (6) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschaftsrat.
- (7) Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüfer\*innen. Die Kassenprüfung muss zum Ende der Amtszeit des Fachschaftsrates stattfinden. Die Kassenprüfer\*innen beantragen bei der Fachschaftsvollversammlung die Entlastung des Fachschaftsrates.

- (8) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:
  - (a) auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
  - (b) auf schriftlichen Antrag von 1% der Mitglieder der Studienfachschaft.
- (9) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens 5 Tage vorher öffentlich in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.
- (10) Die Fachschaftsvollversammlung der Studienfachschaft Physik trägt die Bezeichnung „Fachschaftssitzung Physik“.

### **§ 3: Fachschaftsrat**

- (1) Der Fachschaftsrat wird in gleichen, direkten, freien und geheimen Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl statt.
- (2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht. Sofern der StuRa für die Wahlen des Fachschaftsrats Physik keine eigene Wahlordnung erlassen hat, gilt die Wahl- und Verfahrensordnung der Verfassten Studierendenschaft.
- (3) Der Fachschaftsrat umfasst drei Mitglieder.
- (4) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft.
- (5) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:
  - (a) Einberufung der Fachschaftsvollversammlung.
  - (b) Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung.
  - (c) Führung der Finanzen.
- (6) Der Fachschaftsrat trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Genauerer regelt eine Geschäftsordnung.
- (7) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrates beträgt ein Jahr. Sie beginnt am 1. Oktober eines jeden Jahres.
- (8) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat gilt § 35 OS. Außerdem scheidet eine Person aus dem Fachschaftsrat aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.
- (9) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsrats rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds in den Fachschaftsrat nach.

#### **§ 4: Stimmführung im StuRa**

- (1) Der Fachschaftsrat entsendet Vertreter\*innen der Fachschaft in den StuRa.
- (2) Die Amtszeit der Vertreter\*innen im StuRa beträgt ein Jahr.
- (3) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 35 OS. Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.
- (4) Im Falle des Ausscheidens einer Vertreter\*in entsendet der Fachschaftsrat unverzüglich eine Person für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds.

#### **§ 5: Fakultätsfachschaft**

- (1) Die Studienfachschaft Physik bildet zugleich die Fakultätsfachschaft Physik.
- (2) Über die Entsendung in den Fakultätsrat nach § 65a (6) LHG beschließt die Fachschaftsvollversammlung.

#### **§ 6: Zusammenarbeit mit anderen Studienfachschaften**

- (1) Die Studienfachschaft Physik kooperiert in besonderem Maße mit den Studienfachschaften Mathematik und Informatik. Dies bedeutet insbesondere, dass
  - (a) Tagesordnungspunkte der Fachschaftsvollversammlungen Mathematik, Informatik und Physik so untereinander koordiniert werden, dass ein kollegialer Austausch ermöglicht wird.
  - (b) Arbeits- und Diskussionsergebnisse den jeweils anderen Studienfachschaften kommuniziert werden.
  - (c) gemeinsame Fachschaftsvollversammlungen stattfinden können.
  - (d) Infrastruktur gemeinsam genutzt wird.
  - (e) fachübergreifende Vorhaben und Projekte gemeinsam getragen und verantwortet werden.
- (2) Aus dieser Kooperation leitet sich keine gemeinsame Stimmführung i.S.d. § 14 (2) ff. OS her.